

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 146281	0351/ 81920	23.11.2021

Tagesbrief 185/21 vom 23.11.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Eheschließungen und Hochzeitsfeier**
- **Handreichung "Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages während einer Pandemie"**
- **Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze verkündet**
- **Sachsen gestattet befristete Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für medizinischen und Pflegebereich, Impfungen sowie Krematorien**

1. Eheschließungen und Hochzeitsfeiern

Für Eheschließungen sieht die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) weiterhin keine besonderen Regelungen vor.

Da es sich bei **standesamtlichen Eheschließungen** um Amtshandlungen und nicht um private Zusammenkünfte handelt, gilt das im Rahmen des Hausrechts der jeweiligen Gemeinde festgelegte Hygienekonzept unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen der SächsCoronaNotVO, insbesondere zur Maskenpflicht (§ 5 SächsCoronaNotVO), zum Mindestabstand (§ 4 Abs. 2 SächsCoronaNot-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

VO) sowie zur Kontakterfassungspflicht (§ 2 Abs. 3 SächsCoronaNotVO). Darüber hinaus kann das Hygienekonzept der Gemeinde weitere Einschränkungen vorsehen, insbesondere hinsichtlich der Teilnehmerzahl aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (sog. 3G-Regel).

Hochzeitsfeiern im Nachgang zur standesamtlichen Eheschließung sind dagegen private Zusammenkünfte im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsCoronaNotVO und nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Einschränkungen zulässig. Sofern die Feierlichkeiten in einer Gaststätte stattfinden, gilt zudem § 10 SächsCoronaNotVO mit der Folge, dass diese nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr zulässig sind und nur Personen mit Impf- oder Genesenennachweis bzw. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit Testnachweis (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1 SächsCoronaNotVO) teilnehmen dürfen. Bei Schülern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein Testnachweis nicht erforderlich (§ 3 Abs. 4 SächsCoronaNotVO)

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Handreichung "Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages während einer Pandemie"

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat mit E-Mail vom gestrigen Tag auf die Handreichung "Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages während einer Pandemie" hingewiesen. Sie ist vor allem als Arbeitshilfe zur Unterstützung der pädagogischen Praxis unter pandemischen Bedingungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (KTP) gedacht und gibt Anregungen für eine reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen pädagogischen Praxis.

Die Handreichung kann auf dem Kita-Bildungsserver unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.kita-bildungsserver.de/publikationen/materialien-fuer-die-praxis/aktuelle-materialien-fuer-die-praxis/>. Ergänzend dazu können die sächsischen Kindertageseinrichtungen und KTP je ein Druckexemplar bestellen. Ein Link dafür wird in Kürze ebenfalls auf der Seite des Kita-Bildungsservers eingestellt.

Schließlich hat das SMK auch auf den Videomitschnitt zur Fachkonferenz „Was Kinder brauchen“ hingewiesen. Dieser ist auf Youtube unter folgendem Link abrufbar: <https://youtu.be/5NgNOWJeRK8>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze verkündet

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 22. November 2021 wurde wie im gestrigen Tagesbrief angekündigt im heutigen Bundesgesetzblatt 2021 Nr. 79 veröffentlicht: [Link](#).

Die Änderungen, insbesondere die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz sowie im ÖPNV, treten somit ab morgen in Kraft.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Sachsen gestattet befristete Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für medizinischen und Pflegebereich, Impfungen sowie Krematorien

Der Freistaat Sachsen hat darüber informiert, dass durch die dramatische Entwicklung der Corona-Fallzahlen in Sachsen die Notwendigkeit besteht, Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz in besonders betroffenen Bereichen zuzulassen. Im Vergleich zu den letzten Pandemie-Wellen rechnen vor allem die Krankenhäuser und Pflegedienste mit deutlich höheren Personalausfällen. Grund hierfür sind insbesondere die deutlich höhere Übertragungsrate der aktuellen Delta-Varianten sowie befürchtete Personalausfälle durch notwendige Kinderbetreuung aufgrund von Schul- und Kitaschließungen. Zusätzlich zu den aktuell gültigen Ausnahmen regelt eine ab dem 20. November 2021 geltende neue Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen folgende weitere Änderungen am Arbeitszeitgesetz mit einer vorläufigen Befristung bis zum 15. Dezember 2021:

- Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit bei Tätigkeiten zur medizinischen Behandlung, Versorgung und Pflege von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten,
- Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit der mobilen Impfteams in Sachsen, um die maximal mögliche Anzahl an Corona-Schutzimpfungen zu erreichen.
- Den Krematorien wird ebenfalls die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und eine Erhöhung der täglichen Höchstarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden eingeräumt.

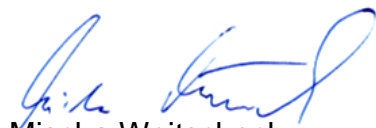
Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen stellt jedoch lediglich eine Möglichkeit dar, eine zeitlich flexible Lösung unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes zu bieten, um die besondere Situation der Pandemie zu bewältigen. Dies ermöglicht es beispielsweise, Mehrschichtsysteme zu nutzen. Die Regelung verpflichtet die Arbeit-

geber aber nicht dazu, von diesen Ausnahmen Gebrauch zu machen. Zudem würden Unternehmen und Einrichtungen auch ohne eine Allgemeinverfügung von den Ausnahmemöglichkeiten bezüglich der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der täglichen Höchstarbeitszeit nach dem Arbeitsgesetz Gebrauch machen können. Allerdings müssten hierzu einzelne Anträge bei der LDS gestellt werden. Dies würde Unternehmen und auch die Arbeitsschutzbehörde mit erheblichen zusätzlichem Aufwand belasten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer